

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Firma TYC Personalmanagement, nachfolgend "Verleiher" genannt:
- 1.1 Der Verleiher stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden selbst dann, wenn der Verleiher diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.
  - 1.2 Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren, wobei auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden Rücksicht genommen wird, soweit dies möglich ist. Der Verleiher ist berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzuuberufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Er ist im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, seine Mitarbeiter in Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf betroffen sind.
  - 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den der Mitarbeiter des Verleihers ihm vorlegt. Andernfalls gilt der vom Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt.
  - 2.2 Die aufgrund der Arbeitsnachweise erteilten Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Eine etwaige Annahme geschieht erfüllungshalber; in diesem Falle trägt der Kunde die Bankspesen und die Wechselspesen. Ungeachtet der wechsel- bzw. scheckrechtlichen Folgen haftet der Verleiher nicht für eine nicht rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Regreßnahme bei Nichteinlösung.
  - 2.3 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie für Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet der Verleiher nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifvertrages zwischen der Tarifgemeinschaft Christliche Zeitarbeit und PSA und der Interessengemeinschaft Nordbayerischer Zeitarbeitsunternehmen e.V., sofern anderweitig keine speziellen Beträge oder Zuschläge festgelegt bzw. vereinbart worden sind.
  - 2.4 Im Falle des Verzuges ist der Verleiher berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
  - 2.5 Der Kunde darf mit Ansprüchen gegen den Verleiher aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
  - 2.6 Die Mitarbeiter des Verleihers sind nicht zum Inkasso berechtigt.
  3. Die Mitarbeiter des Verleihers sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.
  - 4.1 Die Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Kunde gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen über ihn an den Verleiher zu richten.
  - 4.2 Im übrigen kann der Verleiher nur für die Auswahl einstehen, daß seine Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über die Eignung eines Mitarbeiters sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes bei ihm geltend zu machen. Verspätete Reklamationen geben dem Kunden keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation steht der Verleiher dem Kunden für einen Austausch des Mitarbeiters durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegen den Verleiher sind ausgeschlossen, es sei denn, daß ihm ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. In diesem Fall steht der Verleiher für etwaige Schäden bis in Höhe der Deckung durch seine Haftpflichtversicherung ein.
  - 4.3 Der Verleiher übernimmt keine Haftung, soweit der Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut wird.
  - 4.4 Mit Rücksicht darauf, daß seine Mitarbeiter in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig werden, kann der Verleiher nicht für Schäden haften, die seine Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebensowenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch die Mitarbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch Mitarbeiter des Verleihers während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde den Verleiher von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
  - 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter des Verleihers vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der überlassenen Mitarbeiter, hat der Kunde diese mit den arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Kunde hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so einzurichten und zu unterhalten sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, daß die Mitarbeiter dauerhaft entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt und gegen Gesundheitsschäden geschützt werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Soweit der Kunde gemäß § 5 ArbSchG zu einer Gefährdungsanalyse für die durch die Mitarbeiter des Verleihers durchzuführenden Tätigkeiten verpflichtet ist, gewährt er den unter Punkt 5.6 genannten Mitarbeitern des Verleihers Einblick in deren Dokumentation.
  - 5.2 Soweit die Mitarbeiter des Verleihers während ihrer Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „BG V A4“ ausüben, hat der Kunde unter Zustimmung des Verleihers vor Beginn dieser Tätigkeit die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen und dem Verleiher die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.
  - 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe gemäß den jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. BG V A5) auch für die Mitarbeiter des Verleihers bereitzuhalten.
  - 5.4 Die Mitarbeiter des Verleihers sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichert. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verleiher etwaige Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter unverzüglich zu melden. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden grundsätzlich gemeinsam untersucht.
  - 5.5 Falls die Mitarbeiter des Verleihers aufgrund von mangelhaften bzw. nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder -ausrüstungen oder ohne Schutzkleidung die Aufnahme oder die Fortsetzung ihrer Tätigkeit beim Kunden berechtigterweise ablehnen, schuldet der Kunde dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der der Mitarbeiter des Verleihers dem Kunden zur Verfügung stand.
  - 5.6 Die betrieblichen Vorgesetzten des Verleihers sowie seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind berechtigt, die Einhaltung dieser Arbeitsschutzpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche zu überprüfen.
  6. Falls der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird der Kunde unverzüglich den Verleiher unterrichten.
  - 7.1 Der Verleiher ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise nicht erfüllt und der Verleiher ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.
  - 7.2 Der Verleiher ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
    - 7.2.1 der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen;
    - 7.2.2 der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erheblich gefährdet erscheinen, daß z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o.ä. gefährdet sind oder der Kunde seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
  8. Kommt nach Überlassung eines Mitarbeiters des Verleihers, zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, ist der Kunde zur schriftlichen Auskunft über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und zur Zahlung des für die Vermittlung anfallenden Honorars (gem. nachfolgend abgedruckter AGB Personalvermittlung) an den Verleiher verpflichtet. Dieser Anspruch entfällt, wenn zwischen der Überlassung und dem Beginn der Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Entleiher mehr als 6 Monate liegen.
  9. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.
  10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher.
  11. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Verleihers.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **-Personalvermittlung / Try & Hire-**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma TYC Personalmanagement, nachfolgend „Vermittler“ genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber:

#### § 1 Allgemeines

Der Vermittler verpflichtet sich, im Rahmen seiner Dienstleistung alle ihm zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen und Informationen dem Vermittler vollständig zur Verfügung zu stellen.

#### § 2 Honorarbedingungen

##### **2.1 Bearbeitungsgebühr**

Für die unabhängig vom tatsächlichen Abschluß des Arbeitsverhältnisses anfallenden Aufwendungen für die Bearbeitung des Auftrages fällt in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von € 500,00 pro zu vermittelndem Arbeitnehmer. Mit dieser Bearbeitungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Beratung über Vermittlungswege
- Bestimmung/Erstellung des Anforderungsprofils
- Suche/Recherche geeigneter Kandidaten
- Vorstellung des selektierten Bewerberpotentials
- Beratung über Personalauswahlverfahren

Die Bearbeitungsgebühr wird bei Erteilung des Auftrages fällig.

##### **2.2 Vermittlungshonorar**

Mit Abschluß eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem vom Vermittler vermittelten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber oder einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft werden für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag folgende Honorare berechnet und sofort fällig:

<b>Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers</b>	<b>Vermittlungshonorar</b>
<b>bis € 20.000,00</b>	<b>13 % mind. € 2.500,00</b>
<b>bis € 28.000,00</b>	<b>15 %</b>
<b>bis € 35.000,00</b>	<b>17 %</b>
<b>bis € 50.000,00</b>	<b>19 %</b>
<b>über € 50.000,00</b>	<b>besondere Vereinbarungen</b>

Das Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers berechnet sich unter Einschluß aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Tantiemen und sonstige geldwerte Leistungen (z.B. PKW)

Wird der vom Vermittler nachgewiesene Bewerber vom Auftraggeber nicht eingesetzt, wird keine Provision geschuldet. Beauftragt der Auftraggeber diesen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten dieses Kandidaten durch namentliche Benennung durch den Vermittler bekannt gegeben wurden, hat der Vermittler Anspruch auf das volle Vermittlungshonorar.

Der Anspruch des Vermittlers auf Zahlung des Vermittlungshonorars besteht unberührt von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arbeitnehmer zu welchem Zeitpunkt auch immer und aus welchem Grund auch immer.

Mit Abschluß des Arbeitsverhältnisses zwischen dem vermittelten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber ist das Vermittlungshonorar sofort fällig.

##### **2.3 Try & Hire**

Kommt aus einem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer des Vermittlers zustande, so bemißt sich das Vermittlungshonorar wie folgt:

<b>Überlassungsdauer</b>	<b>Honorar</b>
<b>im 1. Monat</b>	<b>100 % des Honorars aus 2.2</b>
<b>bis zu 2 Monaten</b>	<b>80 % des Honorars aus 2.2</b>
<b>bis zu 3 Monaten</b>	<b>70 % des Honorars aus 2.2</b>
<b>bis zu 4 Monaten</b>	<b>60 % des Honorars aus 2.2</b>
<b>bis zu 6 Monaten</b>	<b>50 % des Honorars aus 2.2</b>
<b>mehr als 6 Monate</b>	<b>honorarfrei</b>

Das Honorar wird mit Abschluß des Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und dem Arbeitnehmer des Vermittlers fällig.

##### **2.4 Anzeigenkosten**

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Berechnung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen, entsprechend dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand.

##### **2.5 Kosten für Nebenleistungen**

Kosten für Leistungen, die nicht unter den Punkten 2.1 bis 2.4 aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise:

- Reisekosten der Bewerber zum Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräch

#### § 3 Vertragsbeendigung, Kündigung

##### **3.1 Vertragsbeendigung**

Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens des Vermittlers vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

##### **3.2 Kündigung**

Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung angefallenen Kosten gem. Punkt 2.4 bis 2.5 sind - soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlaßt wurden - zuzüglich der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

#### § 4 Haftung

Die Dienstleistung des Vermittlers für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Arbeitnehmers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Der Vermittler und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers, aus welchem Grund auch immer, ergeben.

#### § 5 Schlußbedingungen

**5.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personalunterlagen, die durch den Vermittler zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln. An den Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum des Vermittlers und sind auf Anforderung sofort an den Vermittler unkopiert zurückzusenden.

**5.2** Die angegebenen Beträge für Honorare, Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Zugang zu zahlen.

**5.3** Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermittlers.

**5.4** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Vermittlers.